

| Nr.         | Empfohlene Plausibilitätsprüfungen CashEDI   |
|-------------|--|
| <b>1000</b> | <b>Generelle Plausibilitätsprüfungen</b>   |
| 1001        | Der Dateiname besteht aus maximal 44 Zeichen und darf keine Sonderzeichen außer " _ " und ". " enthalten   |
| 1002        | Der Dateiname wird entsprechend der veröffentlichten Übersicht der Namenskonventionen CashEDI gebildet   |
| 1003        | In Freitextfeldern (z.B. Verwendungszweck) ist nur der SWIFT-Zeichensatz zulässig (keine Umlaute etc.)   |
| 1004        | Der Verwendungszweck darf maximal 4 x 35 Zeichen umfassen  |
| 1005        | Die NVE (SSCC), GLN und GTIN enthalten eine validierte Prüfziffer gemäß Prüfzifferalgorithmus der GS1  |
| 1006        | Die Länge der NVE (SSCC) beträgt 18 Stellen  |
| 1007        | Die Länge der GLN beträgt 13 Stellen   |
| 1008        | Die Länge der GTIN beträgt 14 Stellen  |
| 1009        | Jedes Einzahlungsavis und jede Geldbestellung enthält eine Master-NVE (SSCC) im virtuellen Packstück. Diese darf in einem Zeitraum von einem Jahr nicht mehrfach verwendet werden  |
| 1010        | Alle in den Nachrichten vorkommenden Beteiligten (Dateisender, Einzahler, Fertiger, Zahlungspflichtiger, Portionsempfänger, Transporteur etc.) müssen bei der Bundesbank durch Einreichung eines Kundendatenmeldebogens <b>als Kunde bekannt sowie als CashEDI-Teilnehmer registriert sein</b>   |
| 1011        | Grundsätzlich müssen alle Beteiligten über eine GLN verfügen. Ausschließlich bei Einzählern in Sammeleinzahlungen ist alternativ auch die Angabe der BMS-Kundennummer möglich, falls dieser nicht über eine GLN verfügt. Werden GLN und BMS-Kundennummer gleichzeitig angegeben, ist sicherzustellen, dass diese sich auf den selben Kunden beziehen. (siehe auch Plausi 2302)   |
| 1012        | Die BMS-Kundennummer ist durch eine Prüfziffernberechnung gem. folgendem Algorithmus zu validieren:<br>Modulus 10, Kennzeichen "00" (Deutsche Bundesbank). Die Prüfziffer wird als 10. Ziffer der BMS-Kundennummer angehängt.<br>1.) Die Stellen der Kundennummer (Ziffern 1-9) werden von rechts nach links mit 2, 1, 2, 1, 2, 1, 2, 1, 2 multipliziert.<br>2.) Aus den zweistelligen Produkten wird die Quersumme gebildet.<br>3.) Einstellige Produkte und die Quersummen der zweistelligen werden addiert.<br>4.) Nur die Einerstelle der Summe aus 3. wird berücksichtigt.<br>5.) Die Einerstelle wird von dem Wert 10 subtrahiert.<br>6.) Die absolute Zahl der Subtraktion ist die Prüfziffer. Ist die absolute Zahl der Subtraktion 10, dann ist die Prüfziffer 0. |
| 1013        | Als Dateiempfänger wird die BBK-GLN 4048888000008 verwendet  |
| 1014        | Als Nachrichteneempfänger wird die BBK-GLN 4048888000008 verwendet   |
| 1015        | Die Angabe der GLN der Bundesbankfilialen sowie der einzahlbaren und bestellbaren Artikel (GTIN) wird gemäß dem auf der Bundesbank-Internetseite veröffentlichten Artikelkatalog vorgenommen   |
| 1016        | Das Abwicklungsdatum darf nicht in der Vergangenheit liegen  |
| 1017        | Der Gesamtbetrag einer Einzahlung oder Geldbestellung ist auf einen Gegenwert von 999.999.999,00 € begrenzt. Für die Einzahlung von Münzen gelten andere Betragsgrenzen. Siehe Plausi Nr. 2500-2503  |

| Nr.  | Empfohlene Plausibilitätsprüfungen CashEDI  |
|------|---|
| 1018 | Im Dateiformat EANCOM sind folgende Zeichen als Trennzeichen definiert und dürfen nicht in Freitextfeldern verwendet werden:<br>' Segment Terminator<br>+ Element Separator<br>: Subelement Separator |
| 1019 | Die Nachricht muss eine Angabe zum Zertifikat (Software-Identifikationsnummer) enthalten und das angegebene Zertifikat gültig sein.   |

| 2000 | Einzahlungsavise-Packstücke  |
|------|--|
| 2001 | Das Einzahlungsavis enthält mindestens ein (physisches) Packstück mit Bargeld-Artikeln   |
| 2002 | Jedes Packstück ist durch eine eindeutige NVE (SSCC) gekennzeichnet, die im Avis nur einmal vorkommen darf   |
| 2003 | Auch Überbehältnisse müssen eine eigene NVE (SSCC) besitzen, die weder bei anderen Überbehältnissen noch bei innenliegenden Packstücken vorkommt   |
| 2004 | Packstück-NVE (SSCC) dürfen nicht zeitgleich in anderen Avisen vorkommen   |
| 2005 | Es können maximal 2 Packstückhierarchien gebildet werden   |
| 2006 | Innenliegende Packstücke werden nur avisiert, wenn diese einzeln abgestimmt werden sollen. Bei einer gemeinsamen Abstimmung ist die separate Meldung der innenliegenden Packstücke nicht vorzunehmen |
| 2007 | Jedes physische Packstück enthält die Angabe eines Fertigers (GLN)   |
| 2008 | Ein Packstück mit Banknoten muss zwingend mit einer NVE (SSCC) mit gültiger Prüfziffer gekennzeichnet sein.  |
| 2009 | Ein Packstück mit Münzen muss mit einer NVE (SSCC) mit gültiger Prüfziffer oder mit einer 8-stelligen individuellen Zahlenkombination (Ziffern 0 - 9) gekennzeichnet sein.                           |

| 2100 | Einzahlungsavise-Artikel  |
|------|---|
| 2101 | Jedes Packstück hat einen Inhalt, d.h. mindestens einen Artikel (GTIN)  |
| 2102 | Jeder Artikel (GTIN) darf pro Packstück nur einmal vorkommen  |
| 2103 | Jeder Artikel hat grundsätzlich eine Mengenangabe > 0, in Überbehältnissen ist die Mengenangabe = 0   |
| 2104 | Negative Mengenangaben sind nicht zulässig.   |
| 2105 | Bei Banknoteneinzahlungen muss der aus der Mengenangabe aller Artikel eines Packstücks resultierende Gegenwert je Packstück mindestens 5 Euro oder ein ganzzahliges Vielfaches davon betragen     |
| 2106 | Ein Packstück darf nicht aus Artikeln für EZA-K3-Noten und anderen Artikeln bestehen.   |
| 2107 | Bei Münzeinzahlungen muss der aus der Mengenangabe aller Artikel eines Packstücks resultierende Gegenwert je Packstück mindestens 5 Euro oder ein ganzzahliges Vielfaches von 5 oder 11 betragen. |

| Nr.         | Empfohlene Plausibilitätsprüfungen CashEDI   |
|-------------|--|
| <b>2200</b> | <b>Einzahlungsavise-Abstimmseinheiten</b>  |
| 2201        | Jedes physische Packstück verfügt über eine Abstimmseinheitennummer  |
| 2202        | Gemeinsam abzustimmende Packstücke erhalten die gleiche; getrennt abzustimmende eine unterschiedliche Abstimmseinheitennummer  |
| 2203        | Jedes Überbehältnis erhält eine eindeutige Abstimmseinheitennummer, die weder bei anderen Überbehältnissen noch bei innenliegenden Packstücken vorkommt  |
| 2204        | Die Zählung der Abstimmseinheiten beginnt mit 1. Die Null darf nicht vergeben werden   |
| 2205        | Eine Mischung von gemeinsamer und Einzelabstimmung innerhalb eines Überbehältnisses ist nicht zulässig   |
| 2206        | Abstimmseinheiten von innenliegenden Behältnissen dürfen sich nicht auf mehrere Überbehältnisse erstrecken   |
| 2207        | Eine Abstimmseinheit darf nicht aus Packstücken unterschiedlicher Fertiger bestehen  |
| 2208        | Mehrere einzelne Abstimmseinheiten sind grundsätzlich in einem Überbehältnis zusammenzufassen. Davon darf nur abgewichen werden, wenn eine Zusammenfassung aufgrund des Umfangs der Abstimmseinheiten logistisch nicht möglich oder sinnvoll ist |
| 2209        | Eine Abstimmseinheit darf nicht aus Packstücken mit EZA-K3-Noten und anderen Artikeln bestehen.  |

|             |  |
|-------------|--|
| <b>2300</b> | <b>Einzahlungavise-Zahlungsverkehrsangaben</b>   |
| 2301        | Das Avis enthält im Zahlungsverkehrsbeleg (virtuelles Packstück) grundsätzlich die GLN des Einzahlers  |
| 2302        | Bei Sammeleinzahlungen ist alternativ (falls der Einzahler keine GLN besitzt) auch die Angabe der BMS-Kundennummer des Einzahlers möglich. Die Angabe der BMS-Kundennummer kann auch zusätzlich zur GLN vorgenommen werden, muss sich dann zwingend auf den gleichen Kunden beziehen |
| 2302        | Im Zahlungsverkehrsbeleg ist ein ganzzahliger, durch 5 teilbarer Einzahlungsbetrag > 0 anzugeben, der mit dem Gegenwert aller in den physischen Packstücken angegebenen Bargeld-Artikel übereinstimmt. Negative Beträge sind nicht zulässig  |

|             |  |
|-------------|--|
| <b>2400</b> | <b>Einzahlungavise- Einzahlungsart</b>   |
| 2401        | Für Münzeinzahlungen ist nur die Einzahlungsart „STB“ (Standardeinzahlung) zulässig  |
| 2402        | Für Noteneinzahlungen ist die Einzahlungsart "STB" (Standardeinzahlung) zu verwenden, wenn jedes Packstück ausschließlich Werte in Normpaketen a 1.000 Noten der gleichen Stückelung, bei 200 € und 500 € auch Normpäckchen a 100 Noten der gleichen Stückelung enthält  |
| 2403        | Der Wert jedes einzelnen Packstücks einer mit "STB" gekennzeichneten Noteneinzahlung muss ganzzahlig durch 5.000 teilbar sein  |
| 2404        | In allen anderen Fällen ist die Einzahlungsart Multistückelung zu wählen, siehe auch <a href="http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Kerngeschaeftsfelder/Bargeld/uebersicht_standard_zusatzleistungen.pdf?__blob=publicationFile">http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Kerngeschaeftsfelder/Bargeld/uebersicht_standard_zusatzleistungen.pdf?__blob=publicationFile</a> |

| Nr.  | Empfohlene Plausibilitätsprüfungen CashEDI   |
|------|--|
| 2405 | Eine gemischte Einzahlung von Banknoten und Münzen in einem Einzahlungsavis ist nicht zulässig, auch nicht bei Aufteilung auf verschiedene Packstücke und Abstimmeinheiten |

| 2500 | Einzahlungsavis-Betragsgrenzen Münzeinzahlung   |
|------|---|
|      | Für die Einzahlung von Münzen gelten abhängig von der Verpackungsart folgende Betragsgrenzen, bei deren Überschreitung die avisierte Einzahlung mit einer Warnmeldung oder Rückweisung quittiert wird |
| 2501 | Safebag, M-Container, Gitterwagen Betrag > 150.000 = Warnung  |
| 2502 | Safebag, M-Container Betrag > 300.000 = Rückweisung   |
| 2503 | Gitterwagen Betrag > 500.000 = Rückweisung  |

| 2600 | Geldbestellungen-Portionen   |
|------|--|
| 2601 | Die Geldbestellung enthält mindestens eine Portion   |
| 2602 | Die Portion enthält mindestens einen Artikel mit einer Mengenangabe > 0                                |
| 2603 | Die Portion enthält die Angabe einer Verpackungsart  |
| 2604 | Es ist nur eine Münzgeldportion je Geldbestellung möglich  |
| 2605 | Die Bestellung darf Noten und Münzen nicht gemeinsam enthalten (auch nicht in verschiedenen Portionen) |
| 2606 | Die Bestellung darf Umlaufmünzen und Gedenkmünzen nicht gemeinsam enthalten                            |

| 2700 | Verpackungsarten   |
|------|--|
|      | Die Verpackungsarten werden gemäß Übersicht verwendet. Zu beachten ist insbesondere die unterschiedliche Codierung der Verpackungsart in der Nachricht und auf dem Liefer-/Abholschein |
| 2701 | Offene Einzahlungen sind nicht zulässig  |
| 2702 | Offene Geldbestellungen sind nur in folgenden Kombinationen möglich:<br>Geldbestellung besteht aus 1 Portion NV Noten<br>Geldbestellung besteht aus 1 Portion NV Münzen                |

### Kombinationen der Verpackungsarten

| Verpackungsart | Codierung in der Nachricht | Klartext auf dem Lieferschein | verwendbar für |        |               |            |        |               |
|----------------|----------------------------|-------------------------------|----------------|--------|---------------|------------|--------|---------------|
|                |                            |                               | Einzahlung     |        |               | Bestellung |        |               |
|                |                            |                               | Noten          | Münzen | Normcontainer | Noten      | Münzen | Normcontainer |
| Safebag        | BG                         | SB                            | X              | X*     | -             | X          | X*     | -             |
| P-Behälter     | BX                         | PB                            | X              | -      | -             | X          | -      | -             |
| P-Container    | PB                         | PC                            | X              | -      | -             | X          | -      | -             |
| M-Container    | ID                         | MC                            | X              | X      | X             | -          | X      | X             |
| Gitterwagen    | CG                         | GW                            | X              | X      | -             | -          | -      | -             |
| offen          | NE                         | NV                            | -              | -      | -             | X          | X*     | -             |

\* ausschließlich für Sammlermünzen zulässig